

KUNST- UND LÄRM-SCHUTZ	LINKE	GRÜNE	SPD	CDU
<p><b>I. Was halten Sie von der Einführung eines Baugebiets „Kulturgebiet“ in der Baunutzungsverordnung und wie könnten Sie die LiveKomm bei dieser Zielsetzung unterstützen?</b></p>	<p>Die Musik- und Clubkultur und andere soziokulturelle Freizeitsphären sind ein wichtiger Teil lebendiger Urbanität. Die Einführung eines „Kulturgebiets“ als zusätzliche Baugebietskategorie für eine vorwiegend kulturelle Nutzung unterstützen wir. Gleichwohl müssen auch Maßnahmen ergriffen werden, um bestehende Musikclubs und andere kulturelle Einrichtungen in den innerstädtischen Wohnvierteln besser zu schützen. Wo Anwohnerinnen und Anwohner betroffen sind, sollte gemeinsam nach Lösungen gesucht werden. DIE LINKE fordert, dass aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen für die Clubs und für die Anwohnerinnen und Anwohner unterstützt werden, zum Beispiel durch einen entsprechend ausgestatteten Lärmschutzfonds</p>	<p>Dass die Nachtruhe nicht um 22 Uhr beginnt, halten wir unter engen Begrenzungen für vorstellbar. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass eine 8-stündige Nachtruhe eingehalten und die Anzahl der Ereignisse einer jährlichen Berechnung unterliegt. Einen nächtlichen Immissionsrichtwert oberhalb des gesundheitlich erträglichen von 45 dB(A) in Wohngebieten können wir nicht unterstützen.</p>	<p>Wir sehen derzeit keinen Bedarf für die Einführung eines Baugebiets „Kulturgebiet“. Anlagen für kulturelle Zwecke sind in den meisten Baugebieten bereits nach geltender Rechtslage allgemein oder ausnahmsweise zulässig. Ein Baugebiet, in dem ausschließlich oder vorrangig Kulturereignissen zulässig sein sollen, kann – unter Beachtung der allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätze – ggf. bereits nach geltender Rechtslage durch Festsetzung eines Sondergebiets (§ 11 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung – BauNVO) oder im Wege eines Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 12 BauGB) ermöglicht werden. Ein neuer Baugebietstyp „Kulturgebiet“ hätte demgegenüber keinen Mehrwert.</p> <p>Da immer mehr Menschen in die Städte ziehen, stoßen auch unterschiedliche Wünsche und Interessen aufeinander. Mit der gerade eingeführten neuen Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet“ geben wir Städten und Kommunen ein Instrument an die Hand, um auf die vielfältigen neuen Herausforderungen reagieren zu können. In dem neuen Baugebiet werden künftig eine höhere Bebauungsdichte und gleichzeitig eine flexiblere Nutzungsmischung möglich sein. Wir stärken so belebte Stadtbilder und vereinfachen ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe bzw. sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen. Ein neues „Kulturgebiet“ würde nur auf eine Nutzung zielen und stünde somit im Widerspruch zu dem urbanen Gebiet und einer gemischten und vielfältigen Stadt, wie sie seit der Charta Leipzig als Leitbild für Stadtentwicklung gilt.</p> <p>Es ist nachvollziehbar, dass aus Sicht der Musikspielstättenbetreiber und -besucher Lockerungen beim Lärmschutz wünschenswert wären. Aber allein die Diskussion um die geplante Erhöhung der Lärmwerte im Zusammenhang mit der Schaffung des urbanen Gebiets um 3 dB(A) zeigt, dass noch höhere Lärmwerte nicht gewünscht und gesellschaftlich nicht akzeptiert werden, sind nicht in verdichteten Innenstädten. Hier sollte Ziel sein, die Balance zu wahren zwischen den widerstreitenden Interessen der Freizeitgestaltung einerseits und dem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft andererseits.</p>	
<p><b>II. Wie wollen Sie auf Bundesebene sicherstellen, dass zukünftige Stadtentwicklungen vorhandene kulturelle Einrichtungen (u. a. Open-Air-Flächen und Musikspielstätten) nicht in ihrer Existenz gefährden?</b></p>	<p>Räume für Kultur unterliegen in besonderer Weise einem Verwertungs- und Verdrängungsdruck, gerade in Städten. Gleichzeitig benötigen Kulturschaffende und Kreative ausreichende Raum zu günstigen Konditionen und in geeigneter Umfeld. Das betrifft auch und besonders die Musik- und Clubkultur. Die LINKE unterstützt die Musik- und Clubkultur und tritt dafür ein, deren Arbeitsbedingungen zu verbessern – von der Bereitstellung und Sicherung von Räumen über geeignete Förderinstrumente bis hin zum Interessenausgleich bei Nutzungskonflikten. DIE LINKE setzt sich für einen Bestandschutz für bestehende Bars, Clubs, Diskotheken und andere kulturelle Veranstaltungsorte ein. Außerdem sollen öffentliche Freizeitchancen unbürokratisch für nichtkommerzielle Musik- und Partyveranstaltungen unter freiem Himmel genutzt werden können. Wer in lebendige Innenstadtviertel und dann in die Nähe von bestehendem Kleingewerbe, von bestehenden Bars, Clubs und Veranstaltungsorten zieht, muss auch bereit sein, eine höhere Lärmbelastung zu akzeptieren. Investoreninnen und Investoren müssen in die Pflicht genommen werden, mit den Clubs und den Behörden zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Musikclubs und andere kulturelle Einrichtungen nicht verdrängt werden.</p>	<p>Insolange die entsprechenden Baugenehmigungen nicht bestandskräftig geworden sind, steht dem Betreiber einer Immissionschutzrechtlichen Anlage, deren Lärm auf die Wohnbebauung einwirkt, ein Anspruch auf Aufhebung der Baugenehmigungen zu, um ihm drohende Maßnahmen zur Lärmreduzierung abzuwehren (BVerwG 4 C 8.11). Dieses Recht wollen wir für Musikclubs nicht einschränken und halten es für deutlich weitgehendes als den hier formulierten Vorschlag.</p>	<p>Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit regeln die Gemeinden durch die Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ihres Gemeindegebiets in eigener Verantwortung. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Dazu haben die Gemeinden nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie entscheiden demnach, ob vor Ort ein neuer Musikclub entstehen soll oder kann.</p> <p>Der Bund hat mit den neuen Regelungen des Baugesetzbuches sichergestellt, dass Anwohnerinnen und Anwohner auch künftig in einem neuen urbanen Gebiet vor Lärm geschützt werden. In § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist klargestellt, dass Gemeinden die Möglichkeit haben, innerhalb der Immissionschutzrechtlichen Richtwerte (zusätzlich) passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.</p>	
<p><b>III. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht hilfreich, um der Clubkultur in Deutschland in ihrer kulturellen Ausstrahlung und als Motor von Stadtentwicklung auch zukünftig neue Flächen und Räume zu eröffnen?</b></p>	<p>Eine vielfältige Clubkultur sehen wir als LINKE nicht in erster Linie als Wirtschaftsfaktor, sondern als wichtigen Bestandteil des kulturellen Lebens in den Städten. Wir wollen die Clubkultur und Open-Air-Festivals, die sich als Plattformen für internationale Produktionen etabliert haben, stärken und öffentliche Liegenschaften für eine kulturelle Nutzung zur Verfügung stellen. Kommunen sollen dabei unterstützt werden, Stadtentwicklungspläne für Kultur zu erstellen, um systematisch Räume für Kultur zu sichern und zu entwickeln. Die kulturelle Bedeutung von Musikclubs spiegelt sich in der lokalen bürokratischen und planerischen Einordnung als Vergnügungsräume nicht angemessen wider. Eine Einordnung von Musikclubs als kulturelle Einrichtungen analog zu Kinos, Theatern, Opern oder Konzerthäusern würde den Zugang zu neuen Räumen erleichtern. Allerdings drohen steigende Mieten, Immobilien- und Grundstückspreise auch die Club- und Kulturszene zunehmend aus den Innenstadtvierteln zu vertreiben und an den Stadtrand zu drängen. Um das zu verhindern, setzt sich DIE LINKE für ein soziales Mietrecht auch für Gewerbetreibende und für eine Spekulationsbremse, unter anderem durch die Besteuerung von Spekulationsgewinnen bei Immobilienumschäften, ein. Die Privatisierung öffentlicher Liegenschaft muss gestoppt und die Liegenschaftspolitik des Bundes neu ausgerichtet und auf Gemeinwohlziele verpflichtet werden, anstatt wie bisher auf die Erzielung hoher Erlöse für die Haushaltskonsolidierung. Bundesregierte Grundstücke sollen zukünftig verbrieft an Kommunen und gemeinnützige Träger abgegeben werden, um diese Flächen zu Wohnzwecken, für die Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur, aber auch zu kulturellen Zwecken zu entwickeln. Ein solcher Paradigmenwandel in der Mieten-, Stadtentwicklungs- und Bäderpolitik kann das Wegbrechen von Freizeitsphären stoppen, die eine lebendige und innovative Club- und Kulturszene dringend benötigt.</p>	<p>Wir setzen uns für gemischte und lebenswerte Stadtviertel ein und haben daher auch dem neuen „Urbanen Gebiet“ in der Baunutzungsverordnung zugestimmt. Dort sind Gewerbebetriebe und ausnahmsweise auch Vergnügungsräume zulässig. Wir wenden uns weiter für die Lösung von Nutzungskonflikten und gemischte Nutzungen einsetzen und ihre Äreung prüfen.</p>	<p>Ohne Zweifel trägt die Clubkultur zur Attraktivität vor allem von Großstädten bei. Zugleich geht der Betrieb von Musikclubs und Festivals auch einher mit erhöhten Belastungen beispielsweise durch Lärm und An- und Abfahrtsverkehr im Umfeld der Clubs. Hier sehen wir die Betreiber in der Pflicht. Nach unserer Auffassung dienen Kulturbetriebe im Schwerpunkt der kommunalen Freizeitgestaltung und Vergnügung, ermöglichen aber grundsätzlich auch kulturelle Nutzungen, wie etwa Live-Auftritte. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig letztlich um Gewerbebetriebe in der Ausprägung einer Vergnügungstätte, die im Regelfall auch andere städtebauliche Auswirkungen haben (z. B. Infolge des jeweils angezogenen Publikums) als kulturelle Einrichtungen, so dass uns eine Neuordnung als kulturelle Einrichtung nicht sachgerecht erscheint. Entsprechende Änderungen hätten zudem keine Auswirkungen auf bereits bestehende Baugesetzbücher. Soweit Musikclubs im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verstärkt zugelassen werden sollen, können die Möglichkeiten der planerischen Feinstuerung genutzt werden.</p>	
<p><b>IV. Wie stehen Sie zu der Forderung für ein privilegiertes Sonderrecht „Freizeitlärm“, das Emissionen von Musikclubs und Festivals mit Sport- und Kinderlärm gleichsetzt?</b></p>	<p>Die von Musikclubs und Festivals verursachten Geräuscheinwirkungen sind eine Ausdrucksform und Begleiterscheinung lebendiger Urbanität. Deshalb begrüßen wir eine Gleichstellung mit den von sportlichen Aktivitäten verursachten Emissionen. Da Kinderlärm per Definition „kein Lärm im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes“ ist würde eine Gleichsetzung der Geräusche von Festivals und Clubs mit Kinderlärm eine Aufhebung aller Grenzen bedeuten. Dagegen unterstützen wir die Gleichsetzung mit Sportlärm, nicht die Gleichsetzung mit Kinder-„Lärm“. Bestehende Musikclubs und kulturelle Einrichtungen wie die Clubs Knack und Icon oder jüngst das Theater o.N. in Berlin-Prezilaer Berg dürfen nicht aufgrund von Lärmschutzlagen aus ihren langjährig genutzten Räumen verdrängt werden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass auch der Lärmschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner gewährleistet werden muss. Bei Nutzungskonflikten müssen die Belange der Kulturtätigen und die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. DIE LINKE schlägt dafür folgende Regelungen vor: Bei herannahender Wohnbebauung an bestehende Musikclubs und andere kulturelle Einrichtungen, bei Modernisierung oder Umwandlung in Eigentum müssen die Bauherren selbst für ausreichenden Immissionschutz Sorge tragen. Bei Nutzungskonflikten sollte eine Lastenheftung rechtlich verankert werden, so dass Bauherren die Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen an Clubs tragen, die durch die geplante Baumaßnahme für den Immissionschutz erforderlich werden. Wo Anwohnerinnen und Anwohner betroffen sind, sollte gemeinsam nach Lösungen gesucht und sollten auch wie passive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden. Solche Maßnahmen sollen aus einem Lärmschutzfonds vom Bund unterstützt werden. Für Clubs und Kultureinrichtungen außerhalb von Wohn- und Mischgebieten sollen „Kulturgebiete“ als neue Baugebietskategorie ausgewiesen werden.</p>	<p>Eine solche generelle Freistellung ist nicht zu begründen und würde der Akzeptanz von Musikclubs schaden. Heute schon lassen die rechtlichen Regelungen Ausnahmen z.B. bei kurzfristigen Geräuschküppeln zu. Daneben ist uns kein generell privilegiertes Sonderrecht für Sportanlagen bekannt. Sportanlagen unterliegen der Sportanlagenlärmverordnung. Diese sieht teilweise höhere Anforderungen (z.B. Ruhezeiten in Kerngebieten) vor, als sie für andere Anlagen gelten, die der TA Lärm unterliegen.</p> <p>Kinderlärm dagegen ist im Bundes-Immissionschutzgesetz privilegiert worden. Dem um sich gesund zu entwickeln, müssen Kinder gefahrlos spielen und sich austoben können. Da wir Menschen entsprechender Lärmschneidbarkeit lernen müssen, kann auch Rücksichtnahme von Kindern erst ab einer gewissen Entwicklungsstufe vorausgesetzt werden. Darauf nimmt das veränderte Recht nun Rücksicht, das diese ursprünglich vorhandene Einsicht in der Gesellschaft abgenommen hatte.</p> <p>Das hier geforderte generelle Umdeuten beim Bundes-Immissionschutzgesetz hätte weitreichende negative Folgen und wäre ein Abweichen vom Verursacherprinzip. Beispielsweise könnte Luftverschmutzung dann nicht mehr an der Quelle bekämpft werden. Beim bloßen Schutz der menschlichen Gesundheit in Innenräumen würden dann entsprechende Fälle in Wohngebäuden und außen ggf. personenbezogene Schutzmaßnahmen ausreichen. Wer diese Maßnahmen dann bezieht ist offen, da vollkommen ungeklärt wäre, wie die Kosten zugeordnet werden könnten. Damit ist klar, ein solches „Umdeuten“ wäre Jahrzehntelangen Kampf um den Schutz der Gesundheit vor schädlichen Umweltauswirkungen zunichtemachen und die Betroffenen schutzlos.</p>	<p>Lärm ist ein relevantes gesellschaftliches Problem. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass sich etwa ein Drittel der Bevölkerung Deutschlands in der eigenen Wohnung durch Lärm übermäßig stark belästigt fühlt. Hohe Lärmbelastungen verursachen nicht nur Störungen und Belästigungen, sondern sie können auch zu relevanten Gesundheitsrisiken führen. Es gilt deshalb, die Balance zu wahren zwischen den widerstreitenden Interessen der Freizeitgestaltung einerseits und dem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft andererseits. Diese Balance orientiert sich an unseren Lebensgewohnheiten und trägt dazu bei, dass unsere Städte lebendig und lebenswert bleiben. Ein „Sonderrecht Freizeitlärm“ wäre herber nicht zuzulässig. Vielmehr kommt es darauf an, bereits auf der Ebene der Bauleitplanung die Vielzahl von Möglichkeiten zur vorzorglichen Lärmvermeidung und -verminderung zu nutzen. Durch geschlossene Bauweise, lärmschutzoptimierte Wohnungsausrisse und lärmschonende Fassadengestaltung können Lärmkonflikte vermieden werden. Gerade bei steigender Verkehrsdichte besteht die Chance, durch ausreichend hohe Gebäude in geschlossener Bauweise lärmmindernde und empfindliche Nutzung so voneinander abzumachen, dass ein enges Miteinander unterschiedlicher Nutzungen möglich ist. Das dies in der Praxis umsetzbar ist und dass dabei die geltenden Anforderungen an den Lärmschutz eingehalten werden können, wurde bereits bei mehreren Projekten gezeigt.</p>	<p>Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2017 wurde gerade erst beschlossen, eine neue Gebietskategorie einzuführen, nämlich das Urbane Gebiet. Dieses zeichnet sich durch Nutzungsmischung aus: Gewerbebetriebe, Wohnungen, aber auch soziale, kulturelle und andere Einrichtungen können in nächster Nähe gemeinsam existieren. Denn die quirligen und kompakten Viertel sind besonders beliebt und gefragt. Dort finden Wirtschaft, Wohnen und Wohlfühlen nebeneinander statt, und diese funktionale Nutzungsmischung überregelt die Menschen. Wir ermöglichen deshalb auch mit weniger strengen Lärmschutzaufgaben mehr Stadt in der Stadt. Der zulässige Lärmwert im urbanen Gebiet auf 63 dB(A) (bisher: 60) angehoben worden. Zugelassen werden können Vergnügungsräume, soweit sie die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Kommunen können auf Antrag Ausnahmgenehmigungen erteilen. Um für Stadteverwaltungen wie Betreiber Rechtmäßigkeit zu gewährleisten, könnte die Einrichtung einer eigenen Gebietskategorie „Kulturgebiet“ überlegt werden. Um den Sport auch in verdichteten Stadtgebieten zu fördern, wurden die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nähe von Sportplätzen erhöht. Es ist wichtig ist, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, woherntah Sport treiben zu können. Dies ist für Musikspielstätten jedoch nicht zwingend notwendig. Diese können da erfolgen, wo keine Anwohner gestört werden. Zudem hat der Bundesrat auf einer Beibehaltung des zulässigen Wertes von 45 dB(A) für die Nachstunden bestanden. Passiven Schallschutz wie das sogenannte Hafencity-Fenster, das Schallschutz bei teilgeöffneten Fenstern ermöglicht, haben die Bundesländer abgelehnt. Vor einer erneuten Änderung sollten erst einmal die Erfahrungen zum Urbanen Gebiet ausgewertet werden.</p>
<p><b>V. Wie bewerten Sie die Forderung für eine Einhaltung der nachstehenden Emissionsgrenzwerte von nachts 25db(A), die Messpunkte in das Wohnquartier zu verlagern und bei geschlossenen Fenstern zu messen?</b></p>	<p>DIE LINKE findet eine Verlagerung der Messpunkte ins Wohnquartier grundsätzlich nichtig und überflüssig. Wir halten es für unverständlich, warum dies bei der jüngsten Novellierung des Baugesetzbuches nicht berücksichtigt wurde.</p>	<p>Wir könnten uns eine andere Herangehensweise an die Qualifizierung des Innenraumbereichs vorstellen. Einen entsprechenden Antrag haben wir bei den parlamentarischen Beratungen zur Einführung des urbanen Gebietes vorgelegt. Grundsätzlich gilt für uns: ein gesunder Nachtschlaf inklusive Kontakt zu Außenbereich muss gewährleistet sein. Warum auch der Lärm durch den Lärm und Rückweg zusätzlich privilegiert werden soll, erschließt sich uns nicht. Untersuchungen zeigen, dass insbesondere der Verkehrslärm Hauptprivileg ist und auch vermieden werden kann.</p>	<p>Bei der Ermittlung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräuscheinwirkungen wird in der Regel auf die allgemein anerkannten akustischen Grundregeln, wie sie in der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm und der Sportanlagenlärmverordnung festgehalten sind, zurückgegriffen. Danach ist die Einhaltung der Lärmgrenzwerte 0,5 m vor dem am stärksten betroffenen Fenster eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung zu messen. Diese Regelung dient nicht der Ermittlung von Freizeitanlagen, auch dem Schutz des Außenbereichs, etwa von Balkonen oder Terrassen. Darüber hinaus gelten für den Lärmschutz bei Freizeitanlagen ergänzend zum Bundes-Immissionschutzgesetz landesrechtliche Regelungen, mit denen lokalen und regionalen Besonderheiten Rechnung getragen wird. Passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Freizeitlärm werden erfahrungsgemäß von den Betroffenen abgelehnt. So hat beispielsweise eine Befragung des Umweltbundesamtes ergeben, dass sich die Betroffenen stark belästigt fühlen, wenn die Fenster aus Lärmgründen nicht geöffnet werden können. Eine systematische Untersuchung am Flughafen Frankfurt/Main hat gezeigt, dass eine erhöhte Lärmbelastung vermehrt zu Schlafstörungen führt, weil nachts die Fenster zu schließen sind und die Lüftungsanlage eingeschaltet werden muss. Auch ist passiver Schallschutz durch Schallschutzfenster und Lüftungsanlagen mit erheblichen Zusatzkosten für Eigentümer oder Mieter verbunden. Passive Lärmschutzmaßnahmen können deshalb nicht die aktiven Lärmreduzierungsmaßnahmen an der Quelle ersetzen.</p>	
<p><b>VI. Wie stehen Sie zur Einführung und Etablierung des Ansatzes für einen Bundeslärmschutzfonds Kulturclub?</b></p>	<p>DIE LINKE befürwortet einen Bundeslärmschutzfonds für Musikclubs und Kultureinrichtungen und wird sich für dessen Einführung und angemessene Ausstattung einsetzen.</p>	<p>Wir finden, es ist Aufgabe der Verursacher von schädlichen Umwelteinwirkungen, diese zu minimieren. Die Verwendung von Steuermitteln hierzu lehnen wir ab.</p>	<p>Die Zuständigkeit für den Vollzug der Lärmschutzaufgaben liegt nicht beim Bund, sondern bei den Ländern und den nachgeordneten Behörden. Etwasige Baumaßnahmen fallen ebenfalls nicht in die Zuständigkeit des Bundes. Dem Wunsch zur Einrichtung eines Bundeslärmschutzfonds Kulturclub, aus dem einseitig die Kosten für Gutachter- und Baumaßnahmen in den Musikspielstätten aus Mitteln des Bundes bezuschusst werden, kann deshalb nicht entsprochen werden.</p>	